

# **SATZUNG**

zur Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung)  
in der Gemeinde Nettersheim vom 15.03.2005

## **1. Änderungssatzung**

Der Rat der Gemeinde Nettersheim hat aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) und des § 49 Landschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NW S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes vom 16.03.2010 (GV. NW. S. 183 ff), in seiner Sitzung am 11.12.2018 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder folgende Satzung zur Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) in der Gemeinde Nettersheim -1. Änderungssatzung- beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand und Geltungsbereich der Satzung**

- (1) Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume) innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne zur
- a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
  - b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
  - c) Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen und auf Dorfbiotope,
  - d) Erhaltung oder Verbesserung des Dorfklimas,
  - e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes,

gegen schädliche Einwirkungen geschützt, ohne Rücksicht darauf, ob er sich auf öffentlichem oder privatem Grund befindet.

### **§ 8**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung zur Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) in der Gemeinde Nettersheim -1. Änderungssatzung- tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Nettersheim, 11.12.2018

gez. Wilfried Pracht

---

Bürgermeister